

2. Ist Art. 16 Abs. 6 Buchst. c CIVA so, wie er im angefochtenen Urteil ausgelegt wurde (in dem Sinne, dass die *Vorführungsabgabe* für kommerzielle Werbung keinen Betrag darstellt, *der im Namen und für Rechnung des Dienstleistungsempfängers entrichtet wird*, selbst wenn sie auf Anderkonten als durchlaufender Posten verbucht wird und zur Weiterleitung an öffentliche Einrichtungen bestimmt ist, weshalb sie in die Besteuerungsgrundlage für Mehrwertsteuerzwecke einzubeziehen ist), mit Art. 11 Teil A Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 77/388/EG (jetzt Art. 79 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006), insbesondere mit dem Ausdruck „*Beträge, die ein Steuerpflichtiger von seinem Abnehmer oder dem Empfänger seiner Dienstleistung als Erstattung der in ihrem Namen und für ihre Rechnung verauslagten Beträge erhält und die in seiner Buchführung als durchlaufende Posten behandelt sind*“ vereinbar?

(<sup>1</sup>) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

(<sup>2</sup>) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

**Rechtsmittel, eingelegt am 19. Dezember 2011 vom Dimos Peramatos gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 12. Oktober 2011 in der Rechtssache T-312/07, Dimos Peramatos/Europäische Kommission**

(Rechtssache C-647/11 P)

(2012/C 49/30)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführer: Dimos Peramatos (Prozessbevollmächtigter: G. Gerapetritis, dikigoros)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

**Anträge**

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil des Gerichts aufzuheben, soweit damit die Klage abgewiesen wird, mit der beantragt wurde, festzustellen, dass jede Verpflichtung des Rechtsmittelführers, die im Rahmen des Programms LIFE97/ENV/GR/000380 gezahlten Beträge zurückzuzahlen, erloschen ist, oder hilfsweise, die angefochtene Handlung dahin abzuändern, dass der Rechtsmittelführer zur Zahlung eines Betrags in Höhe von 93 795,32 Euro verpflichtet wird, der sich, wie die Kommission selbst eingeräumt hat, aus der Berechnung der nichterstattungsfähigen Kosten ergibt;
- die Rechtssache zur erneuten Prüfung an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Europäischen Kommission die Gerichtskosten und die Kosten der Rechtsvertretung des Rechtsmittelführers aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Der Rechtsmittelführer macht zwei Rechtsmittelgründe geltend:

1. Falsche Auslegung der Begriffe der Finanzierungsvereinbarung, die am 17. Juli 1997 zwischen dem Dimos Peramatos (Gemeinde Perama) und der Europäischen Kommission im Rahmen der Durchführung einer Aktion innerhalb des Programms LIFE und des normativen Rahmens, der Verordnung Nr. 1973/1992, unter der Nr. K(97)1997/29 getroffen worden sei, soweit das Gericht festgestellt habe, dass die Verpflichtung der Gemeinde zur Anpflanzung von Bäumen, wie sie sich aus der Finanzierungsvereinbarung ergebe, unvollständig erfüllt worden sei.
2. Falsche Auslegung und Verletzung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung sowie der Rechtssicherheit wegen unvollständiger Begründung des angefochtenen Urteils in dem Teil, der die Pflicht zur Begründung ablehnender Verwaltungsakte betreffe, die von Organen der Europäischen Union erlassen würden.

**Vorabentscheidungsersuchen des Augstākās tiesas Senāts (Republik Lettland), eingereicht am 19. Dezember 2011 — Ilgvars Brunovskis/Lauku atbalsta dienests**

(Rechtssache C-650/11)

(2012/C 49/31)

Verfahrenssprache: Lettisch

**Vorlegendes Gericht**

Augstākās tiesas Senāts

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kassationsbeschwerdeführer: Ilgvars Brunovskis

Kassationsbeschwerdegegner: Lauku atbalsta dienests

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 125 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1782/2003 (<sup>1</sup>) dahin auszulegen, dass die Mutterkuhprämie nach Maßgabe der Gesamtzahl der während des Kalenderjahrs geborenen Mutterkühe Anwendung findet?
2. Ist Art. 102 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1973/2004 (<sup>2</sup>) dahin auszulegen, dass unter der Frist von sechs Monaten die Frist für die Stellung der Prämienanträge zu verstehen ist?
3. Ist, falls die zweite Frage bejaht wird, ein Mitgliedstaat, wenn er diese Antragsfrist verkürzt, verpflichtet, Entschädigung für